

STADTARCHIV MANNHEIM

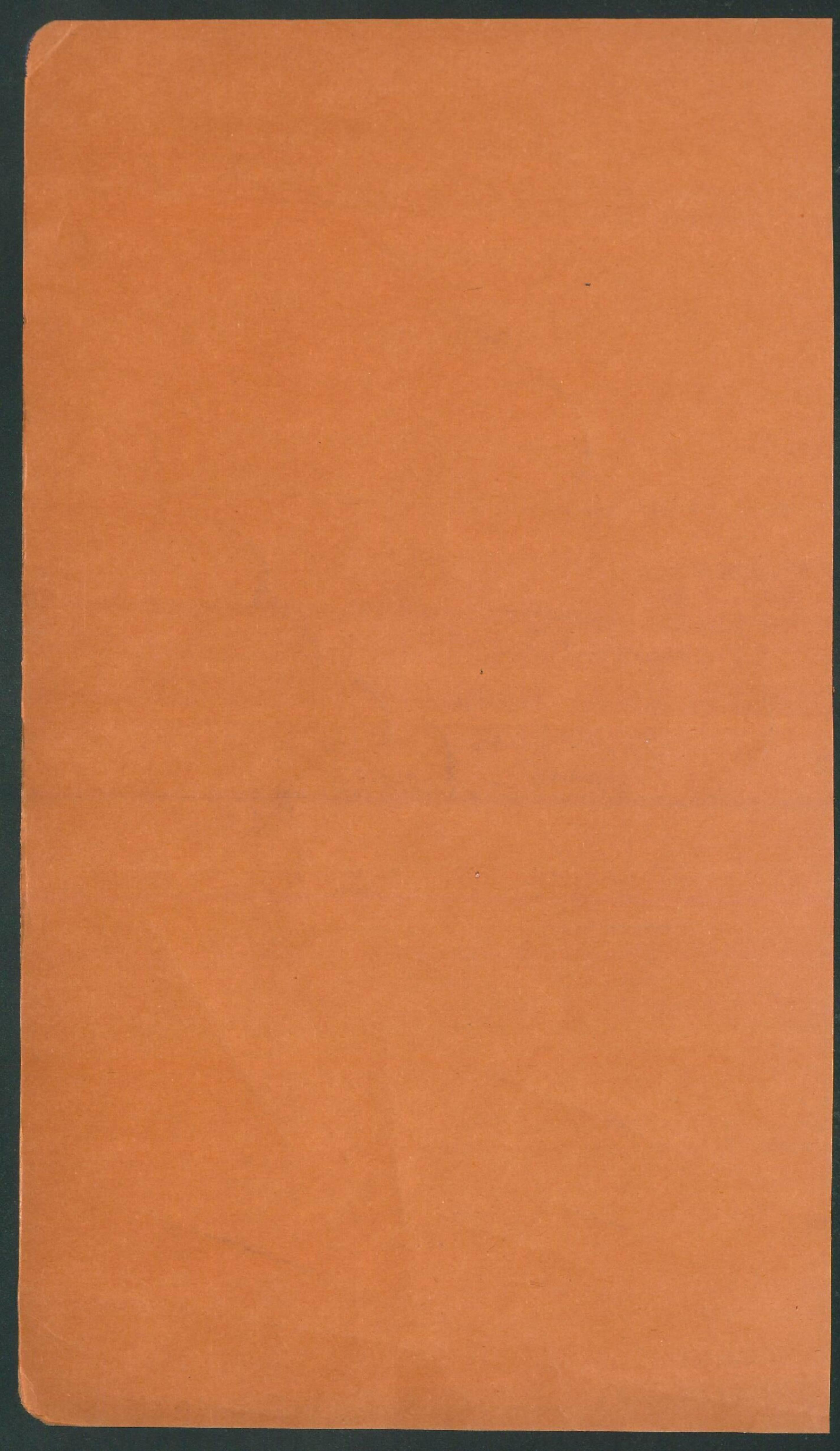
Archivallien-Zugang / 1972 Nr. 1420





142

1420



Aktenvermerk

1. Die Kostenabrechnung mit Herrn Faber ist in dem besonderen Akt Kostenabrechnung Faber enthalten. Im vorliegenden Fall beträgt meine Kostenforderung DM 80,10, die gemäß meinem Schreiben an Herrn Faber vom 19. Mai 1962 (siehe Kostenakt) abgedeckt ist.
2. Akt ablegen.

ph.

9.11.1962

and have been intended to be
and nothing else. I am sorry to say
that I have (I am afraid) made a

S. S.

Vollst. Ausfertigung

Offentliche Sitzung
des Arbeitsgerichts

Mannheim, den 9. Mai

1962

Geschäftszeichen: 2 Ca. 70 / 62

Gegenwärtig:

Arbeitsgerichtsrat B u c k
als Vorsitzender

Heinrich Müller
Arbeitsrichter

Arbeitsrichter Hufnagel
als Beisitzer

Angestellte Schatte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit *)

Meta Schmitt, Mannheim, Sandhofer-
str. 15

Proz.Bev.: Rechtsanwalt Dr. Stelzer,
Mannheim, L 10, 2

Kläger

gegen

Stanislaus Faber, Inh.d.Schniell-
imbiß "Quick", Mannheim, G 3, 7

Proz.Bev.: Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr.
H. Heimerich, Mannheim,
A 2, 1

Beklagte

wegen Forderung

erschien bei Aufruf

1. die Klägerin i.P. und Rechtsanwalt Dr. Stelzer

2. der Beklagte i.P. und für Rechtsanwalt Prof.
Dr.Dr. Heimerich, Ger.Kef. Gund

3. die Zeugen Ida und Arno Odenwald, Anni Knoll,
Erika Heinze, Albert Martins.

~~Es fand eine Güteverhandlung statt. Sie hatte folgendes Ergebnis -~~

~~Die geladenen Zeugen Anni Knoll, Ida und Arno Odenwald und die von
der Klägerin mitgebrachten Zeugen Erika Heinze und Albert Martins
verließen sie vor-~~

Anliegendes Schriftstück

Fritz Stelzer

Rechtsanwalt
Mannheim, L 10.2 Erdg.

Herrn wird hiermit
Rechtsanwalt Prof.Dr.Heimerich

Mannheim

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt

~~mit den Bitten um schriftliche - Stellungnahmen für Kapitulation, Entlastung und Rückgabe~~

Durch Zahlung ist die Forderung getilgt.

Mannheim

den 20. 7. 1962

Hochachtungsvoll

koll.erg.

Rechtsanwalt

Offentliche Sitzung
des Arbeitsgerichts

Vollst. Ausfertigung

Mannheim, den 9. Mai

1962

Geschäftszeichen: 2 Ca. 70 / 62

Gegenwärtig:

Arbeitsgerichtsrat B u c k
als Vorsitzender

Heinrich Müller
Arbeitsrichter

Arbeitsrichter Hufnagel
als Beisitzer

Angestellte Schatte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit *)

Meta Schmitt, Mannheim, Sandhoferstr. 15

Proz.Bev.: Rechtsanwalt Dr. Stelzer,
Mannheim, L 10, 2
Kläger

gegen

Stanislaus Faber, Inh.d.Schniellimbiß "Quack", Mannheim, G 3, 7

Proz.Bev.: Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr.
H. Heimerich, Mannheim,
A 2, 1
Beklagte

wegen Forderung

erschien bei Aufruf

1. die Klägerin i.P. und Rechtsanwalt Dr. Stelzer

2. der Beklagte i.P. und für Rechtsanwalt Prof.
Dr.Dr. Heimerich, Ger.Kef. Gund

3. die Zeugen Ida und Arno Odenwald, Anni Knoll,
Erika Heinze, Albert Martins.

Es fand eine Güteverhandlung statt. Sie hatte folgendes Ergebnis —

Die geladenen Zeugen Anni Knoll, Ida und Arno Odenwald und die von der Klägerin mitgebrachten Zeugen Erika Heinze und Albert Martins werden gemäß § 395 ZPO befragt. Auf Aufforderung verlassen sie vorläufig den Sitzungssaal.

Die Klägerin stellt den Antrag,

der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den Betrag von DM 300.-- netto zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Parteien werden zur Sachaufklärung angehört.

Die Klägerin legt ein Attest der Frau Dr.med. Wieland vor.

Der Beklagte erhält Einsicht in dieses Attest.

Der Beklagte erklärt, die Behauptung der Klägerin, sie sei vom 21.2. bis 12.3.62 arbeitsunfähig krank gewesen, werde jetzt nicht bestritten.

b.w.

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

Es ergeht und wird verkündet

Gerichtsbeschuß:

Die Zeugin Erika Heinze ist antragsgemäß zu vernehmen.

Die Zeugin wird hereingerufen und wie aus dem Stenogramm ersichtlich vernommen.

Die Zeugin bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

Es ergeht und wird verkündet

Gerichtsbeschuß:

Die Zeugin Ida Odenthal ist antragsgemäß zu vernehmen.

Die Zeugin wird hereingerufen und wie aus dem Stenogramm ersichtlich vernommen.

Die Zeugin bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

Die Klägerin erklärt, es werde nicht bestritten, daß das Stück Bratwurst DM .-45 koste.

Auf Vorschlag des Gerichts schließen die Parteien folgenden

Vergleich:

§ 1

Der Beklagte zahlt an die Klägerin noch den Betrag von

DM 240.-- i.W. Zweihundertvierzig Deutsche Mark netto.

§ 2

Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten.

§ 3

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

v.u.g.

Die Parteien erklären, wir verzichten auf die Übertragung des Stenogramms über die Zeugenvernehmung in die Maschinenschrift.

Der Vorsitzende:
gez. B a c k

Der Urkundebeamte:
gez. Schotte



Bauck

Vorstehende Ausfertigung wird dem klagenden Teil zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Ausgefertigt.
Mannheim, den 14. Mai 1966
Der Urkundebeamte d. Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts.

Ausfertigung

Offentliche Sitzung
des Arbeitsgerichts

Mannheim, den 9. Mai

1962

Geschäftszeichen: 2 Ca. 70 / 62

1 x Mandant

Gegenwärtig:

Arbeitsgerichtsrat B u c k
als Vorsitzender

Heinrich Müller
Arbeitsrichter

Arbeitsrichter Hufnagel
als Beisitzer

Angestellte Schatte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit *)

Meta Schmitt, Mannheim, Sandhoferstr. 15

Proz.Bev.: Rechtsanwalt Dr. Stelzer,
Mannheim, L 10, 2

Kläger

Stanislaus Faber, Inh.d.Schniellimbiß "Quick", Mannheim, G 3, 7

Proz.Bev.: Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr.
H. Heimerich, Mannheim,
A 2, 1

Beklagte

wegen Forderung

erschien bei Aufruf

1. die Klägerin i.P. und Rechtsanwalt Dr. Stelzer

2. der Beklagte i.P. und für Rechtsanwalt Prof.
Dr.Dr. Heimerich, Ger.Kef. Gund

3. die Zeugen Ida und Arno Odenthal, Anni Knoll,
Erika Heinze, Albert Martins.

Es fand eine Güteverhandlung statt. Sie hatte folgendes Ergebnis —

Die geladenen Zeugen Anni Knoll, Ida und Arno Odenthal und die von der Klägerin mitgebrachten Zeugen Erika Heinze und Albert Martins werden gemäß § 395 ZPO belehrt. Auf Aufforderung verlassen sie vorläufig den Sitzungssaal.

Die Klägerin stellt den Antrag,

der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den Betrag von DM 300,-- netto zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Parteien werden zur Sachaufklärung angehört.

Die Klägerin legt ein Attest der Frau Dr.med. Wieland vor.

Der Beklagte erhält Einsicht in dieses Attest.

Der Beklagte erklärt, die Behauptung der Klägerin, sie sei vom 21.2. bis 12.3.62 arbeitsunfähig krank gewesen, werde jetzt nicht bestritten.

b.w.

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

Es ergeht und wird verkündet

Gerichtsbeschuß:

Die Zeugin Erika Heinze ist antragsgemäß zu vernehmen.

Die Zeugin wird hereingerufen und wie aus dem Stenogramm ersichtlich vernommen.

Die Zeugin bleibt unbekleidet und wird entlassen.

Es ergeht und wird verkündet

Gerichtsbeschuß:

Die Zeugin Ida Odewald ist antragsgemäß zu vernehmen.

Die Zeugin wird hereingerufen und wie aus dem Stenogramm ersichtlich vernommen.

Die Zeugin bleibt unbekleidet und wird entlassen.

Die Klägerin erklärt, es werde nicht bestritten, daß das Stück Bratwurst DM -.45 koste.

Auf Vorschlag des Gerichts schliessen die Parteien folgenden

Vergleich:

§ 1

Der Beklagte zahlt an die Klägerin noch den Betrag von

DM 240.-- i.W. Zweihundertvierzig
Deutsche Mark netto.

§ 2

Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten.

§ 3

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

v.u.g.

Die Parteien erklären, wir verzichten auf die Übertragung des Stenogramms über die Zeugenvernehmung in die Maschinenschrift.

Der Vorsitzende:
gez. B u c k

Der Urkundsbeamte:
gez. Schätte



Arbeitsgerichtsoberinspektor

Ausgefertigt.
Mannheim, den 14. Mai 1962
Der Urkundsbeamte d. Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts.

den 11. 5. 1962

Herrn
Stanislav Faber
Gaststätte "Quick"

Mannheim
G 3, 7

Sehr geehrter Herr Faber!

In dem Rechtsstreit, den Sie mit Frau Meta Schmitt hatten, nehme ich Bezug auf den am 9. ds. Mts. bei dem Arbeitsgericht abgeschlossenen Vergleich. Nach diesem Vergleich müssen Sie an Frau Schmitt DM 240.-- bezahlen.

Von dem gegnerischen Anwalt, Herrn Stelzer, habe ich heute das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 9.5.62 erhalten. Bitte bezahlen Sie den Betrag von DM 240.-- gleich an Herrn Dr. Stelzer, damit keine Vollstreckungskosten erwachsen.

Die bei uns in der Sache Schmitt erwachsenen Kosten werde ich Ihnen in der nächsten Woche zur Begleichung bekanntgeben.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

See also [Neb](#)

12329
Cape Hornaleader related to the
"dusky" species

卷之三

四〇〇

For more information, contact the National Center for Health Statistics at 301-435-2900.

En los países que tienen una población de más de 100 mil habitantes, el número de muertes por accidente de tránsito es menor que en los países con menor población.

Mannheim, den 9. Mai 1962
Gu./Me.

Aktennotiz

1. Der Rechtsstreit Zisis ./. Faber wurde durch Vergleich erledigt. Wegen der Streitwerthöhe unter 300.-- DM konnte sich Herr Faber nach dem ersten Termin vor dem Einzelrichter im Kammertermin nicht mehr vertreten lassen.

Kosten- und Gebührenrechnung:

Streitwert: 179,99 DM

10/10 Prozeßgebühr

DM 13.--

10/10 Verhandlungsgebühr

DM 13.--

Postgebühren

DM 1.--

4% Umsatzst.

DM 27.--

DM 1.10

DM 28,10

=====

2. Der Rechtsstreit Schmitt ./. Faber wurde im Kammertermin am 9.5.62 ebenfalls durch Vergleich abgeschlossen

Streitwert: DM 349,37 (Kl. Forderung

DM 300.--

Schadensersatzanspruch
d.Bekl.:

DM 49,37

10/10 Prozeßgebühr

DM 349,37

10/10 Verhandlungsgebühr

DM 25.--

10/10 Vergleichsgebühr

DM 25.--

Postgebühren

DM 2.--

4% Umsatzsteuer

DM 77.--

DM 3,10

DM 80,10

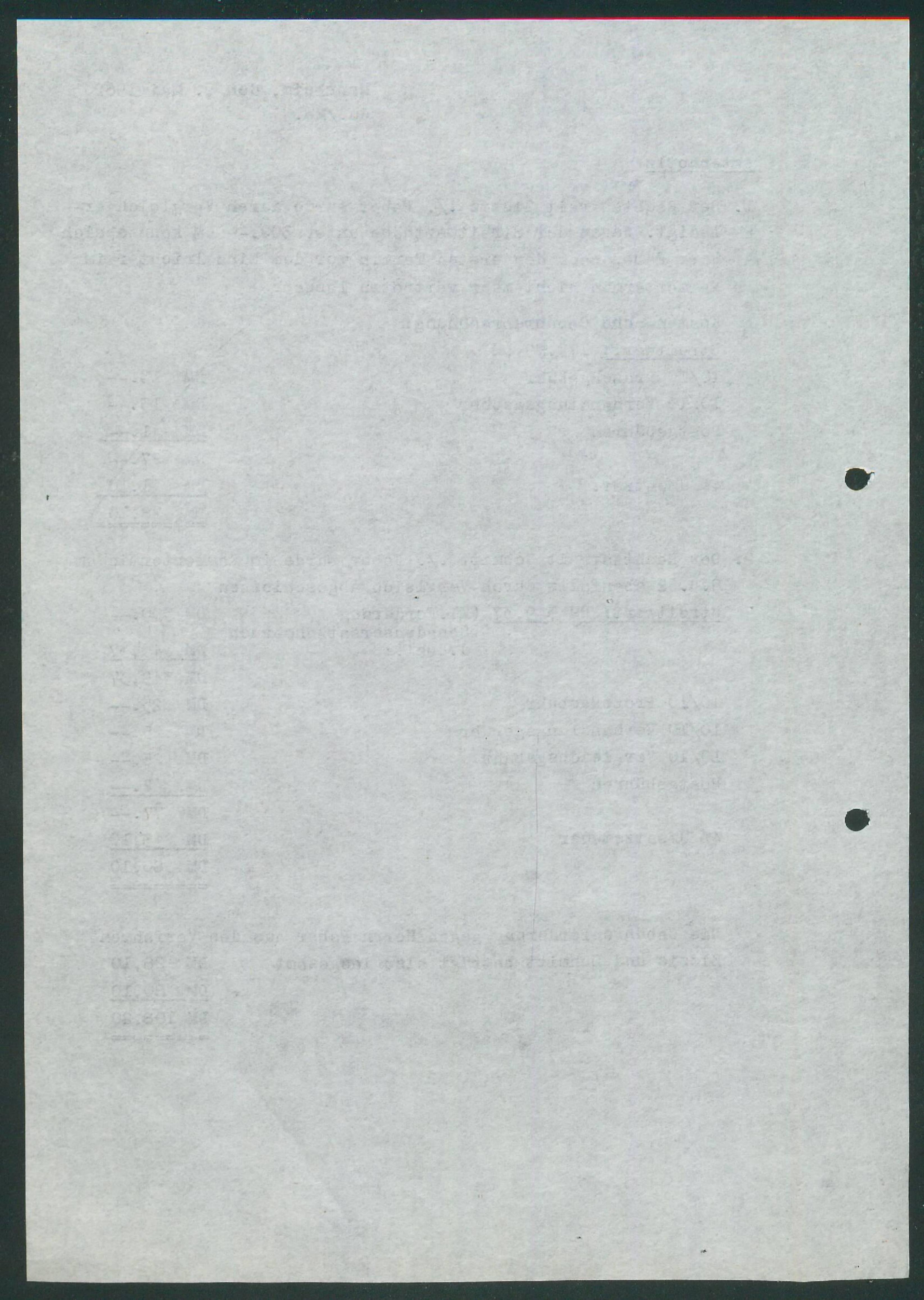
=====

Die Gebührenforderung gegen Herrn Faber aus den Verfahren Zisis und Schmitt beträgt also insgesamt DM 28,10

+ DM 80,10

DM 108,20

=====



FRITZ STELZER

Rechtsanwalt

bei den Landgerichten Mannheim und Heidelberg sowie dem Oberlandesgericht Karlsruhe

Sprechzeit 15 bis 17 Uhr, außer samstags

Postscheckkonto: 55023 Ludwigshafen/Rh.

Bankkonto: Volksbank Mannheim 12833

Mannheim, den 9.5.1962

L 10, 2

Telefon 27202

53249 (privat)

Herrn
Prof. Dr. Dr. Hermann Heimerich
Mannheim

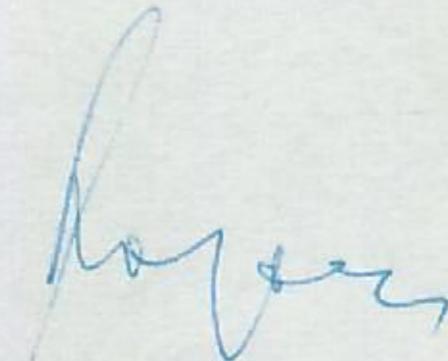
A 2, 1

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Sache d. Schmitt gegen Faber haben wir heute einen Vergleich geschlossen.

Ich bitte, Ihren Mandanten zu veranlassen, die fraglichen DM 240.-- binnen einer Woche an mich abzuführen, andernfalls ich auf Grund der vollstreckbaren Vergleichsausfertigung die Zwangsvollstreckung betreiben müßte.

Mit kollegialer Hochachtung



Rechtsanwalt

12592

12591

Aktenz.: 2 Ca 70/62

Terminzettel

Sache:

Schnitt / Fahr

Termin am

9. 5. 62

9 Uhr ¹⁰

Zimmer Nr. 33

Arb. gericht Kir

Gegenanwalt:

RA Stelzer

Information: Atemr. gr. mit Wuland. 21. II - 12. III. 62 brach
sich ab!

Schlussurteil

I. Höhe des Lohnes: 1. Frau Heinz : ab 600.- / 450.- netto "f/glaube" 1/1
d/Gallenbeschwerde, schwer -.

I. Bruttörsch. + 30 Std. di. voll Rstd. (Renzahl: Frau Mattinger)

Ergebnis: Mandant war anwesend / nicht anwesend

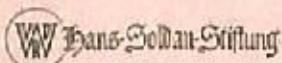
Vje.

Die p. schreibt folg Vje. auf Vorlage d. Grills

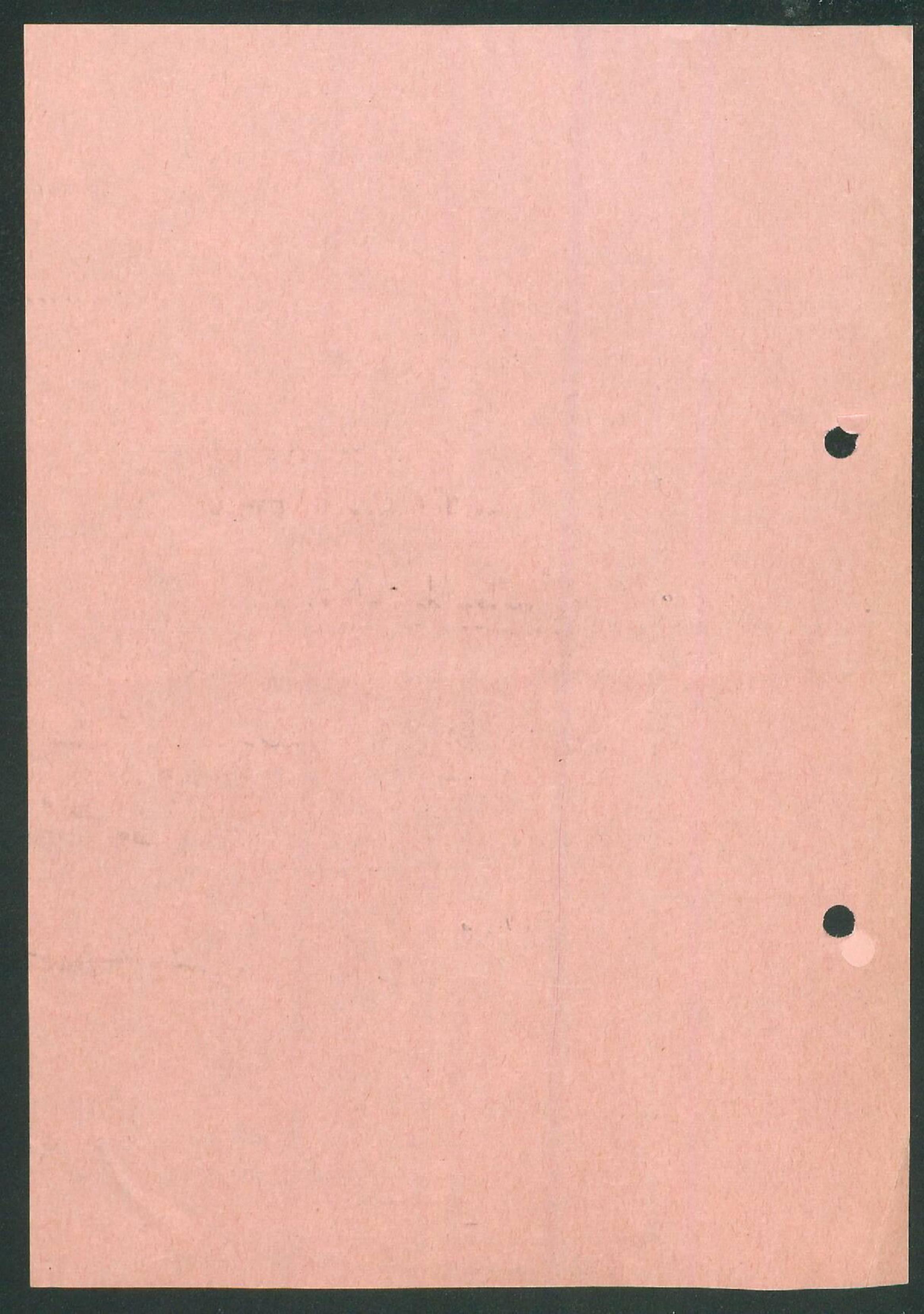
^{§ 1}
Bch. zahlt an Kl. 240.-

^{§ 2}
Sollte mit allen Rechten abgestellt
am Prokurabehälter

H 19 r. Termininformation und Ergebnis, rot.
Fassung XII. 54/4133.



^{§ 3}
Kre. wird wieder aufgezehrt



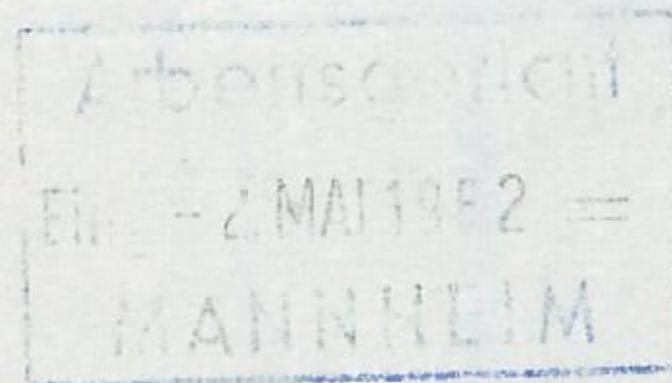
Begl.Abschrift

FRITZ STELZER

Rechtsanwalt

bei den Landgerichten Mannheim und Heidelberg sowie dem Oberlandesgericht Karlsruhe

Sprechzeit 15 bis 17 Uhr, außer samstags
Postscheckkonto: 55023 Ludwigshafen/Rh.
Bankkonto: Volksbank Mannheim 12833



Mannheim, den 30. 4. 1962
L 10, 2
Telefon 27202
53249 (privat)

An das
Arbeitsgericht
Mannheim
L 4, 2

Termin am
9. Mai 1962

2 Ca 70 / 62

In der Sache

d. Schmitt gegen Faber

werden die Ausführungen im gegnerischen Schriftsatz vom 11.4.62, worin der Beklagte einen Schadenersatzanspruch von DM 919.37 geltend macht, bestritten.

Diese ganze Schadensersatzforderung bricht in sich zusammen, sobald bewiesen sein wird, daß der Beklagte die Klägerin ja selbst aufgefordert hat, die Gaststätte zu verlassen und auch am kommenden Tage der Zeugin Heinze gegenüber erklärte, die Klägerin brauche nicht wieder zu erscheinen.

Es erübrigts sich daher, im einzelnen zu den jeweiligen Posten der Schadensersatzforderung Stellung zu nehmen.

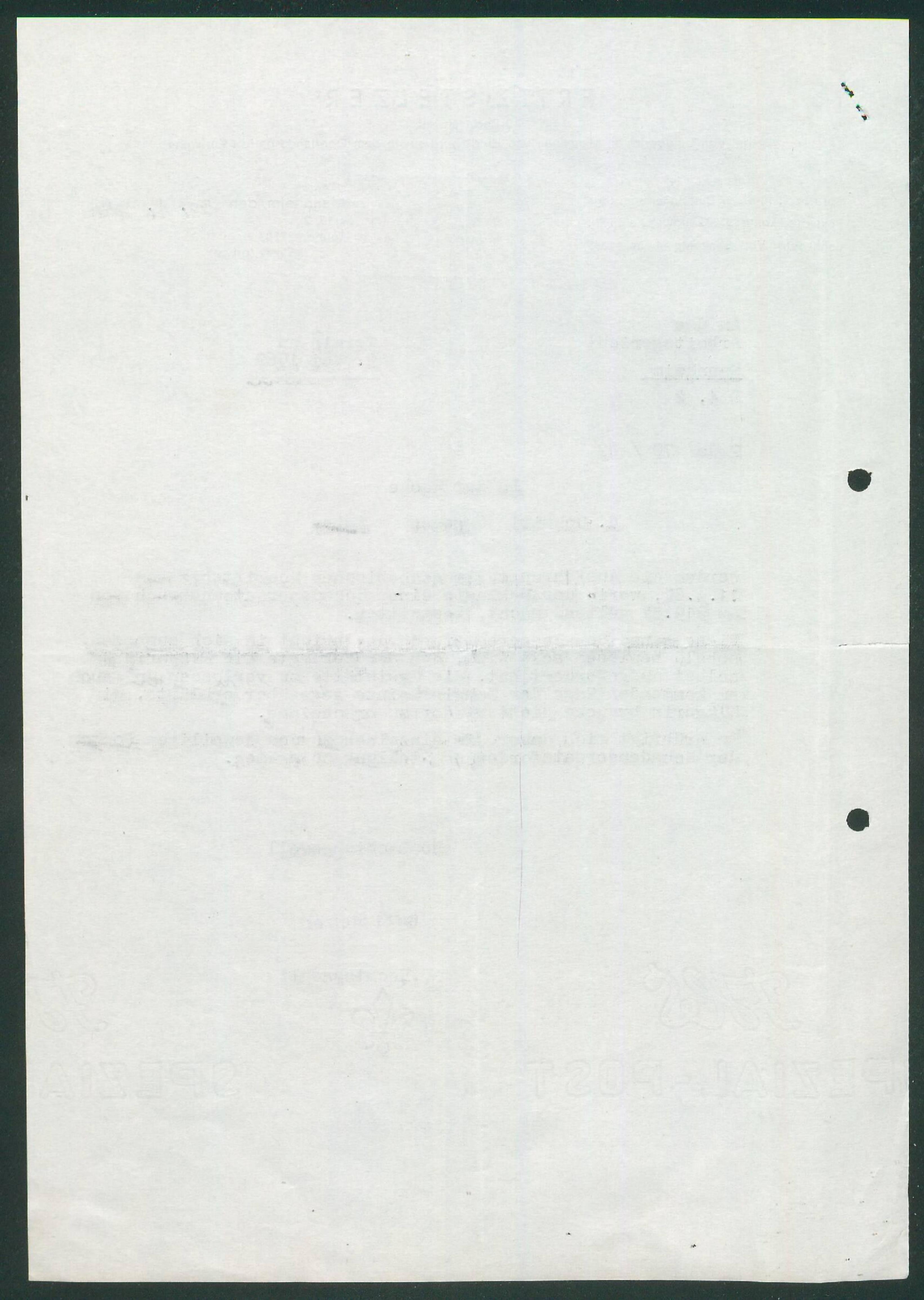
Hochachtungsvoll

(gez.) Stelzer

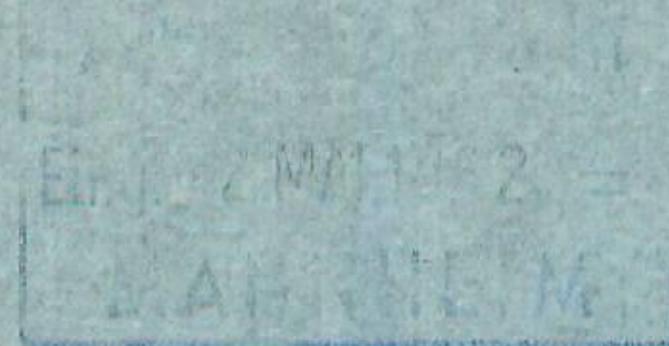
Rechtsanwalt

B e g l a u b i g t
zwecks Zustellung

Rechtsanwalt
Rechtsanwalt



Fritz Stelzer
Rechtsanwalt
Mannheim, L 10.2 Erdg.



30. 4. 1962

An das
Arbeitsgericht
Mannheim
L 4, 2

Termin am
9. Mai 1962

2 Ca 70 / 62

In der Sache
d. Schmitt gegen Faber

werden die Ausführungen im gegnerischen Schriftsatz vom 11.4.62, worin der Beklagte einen Schadensersatzanspruch von DM 919.37 geltend macht, bestritten.

Diese ganze Schadensersatzforderung bricht in sich zusammen, sobald bewiesen sein wird, daß der Beklagte die Klägerin ja selbst aufgefordert hat, die Gaststätte zu verlassen und auch am kommenden Tage der Zeugin Heinze gegenüber erklärte, die Klägerin brauche nicht wieder zu erscheinen.

Es erübrigt sich daher, im einzelnen zu den jeweiligen Posten der Schadensersatzforderung Stellung zu nehmen.

Hochachtungsvoll

(gez.) Stelzer

Rechtsanwalt

18 July 1911
Dear Sirs:

Yours truly,

4. Doderer 20372

426493 den 2. Mai 1962

Herrn
Stanislav Faber
Gaststätte "Quick"

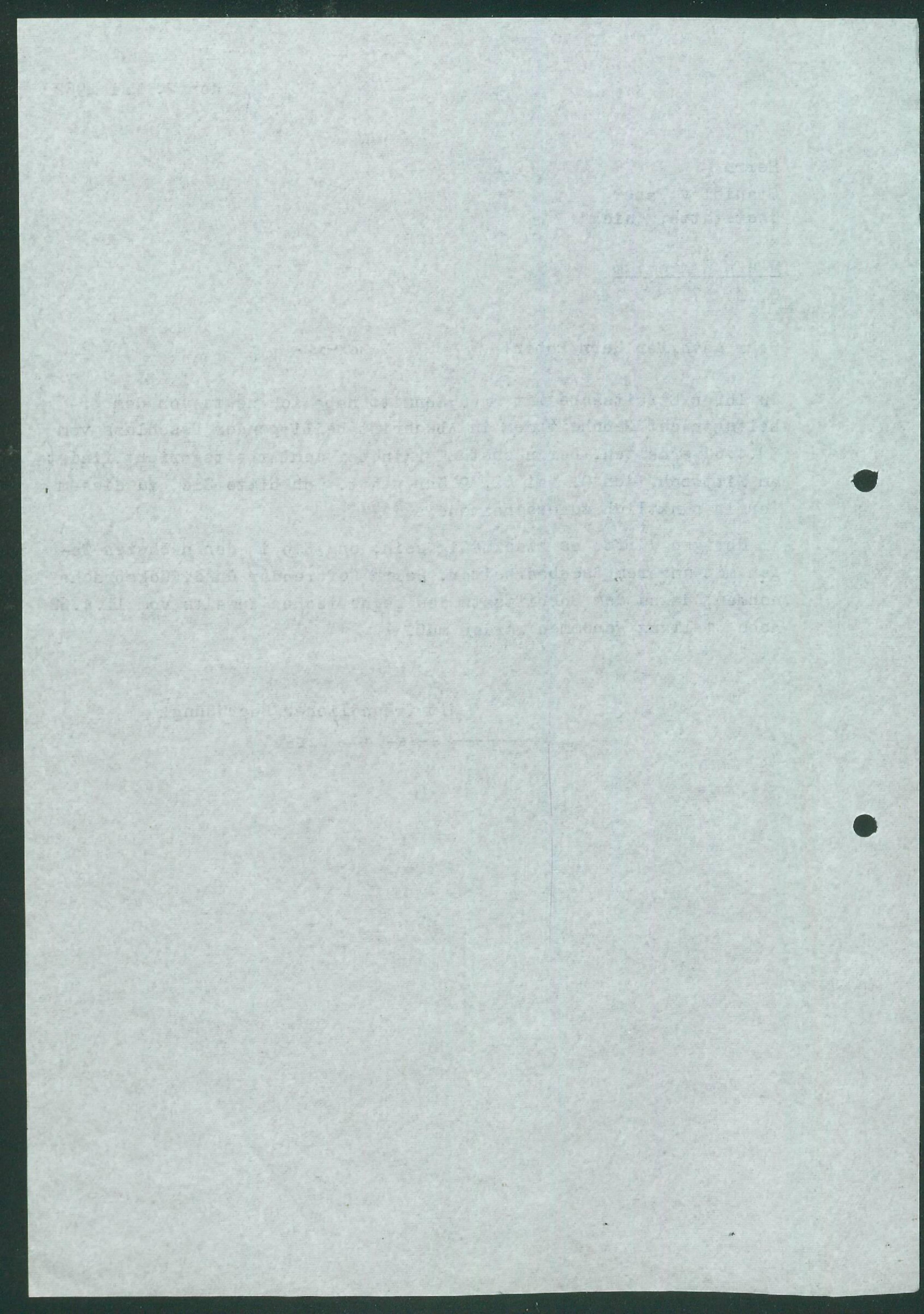
Mannheim
G 3, 7

Sehr geehrter Herr Faber!

In Ihrer Streitsache mit Frau Schmitt habe ich heute von dem Arbeitsgericht Mannheim den in Abschrift beiliegenden Beschluss vom 30.4.62 erhalten. Der nächste Termin bei dem Arbeitsgericht findet am Mittwoch, den 9. Mai 62, 9 Uhr statt. Ich bitte Sie, zu diesem Termin pünktlich zu erscheinen.

Im übrigen dürfte es zweckmäßig sein, daß Sie in den nächsten Tagen mit unserem Sachbearbeiter, Herrn Referendar Gund, Rücksprache nehmen, da zu dem Schriftsatz des gegnerischen Anwalts vom 11.4.62 noch Stellung genommen werden muß.

Mit freundlicher Begrüßung!



Ausfertigung

Arbeitsgericht Mannheim

Staats-Fernsprechzentrale
58111

Az.: 2 Ca 70/62

Mannheim, den 30. 4. 1962

L 4, 2/3

In Sachen
Schmitt / Faber

Beschluss :

1.) Als Zeugen sind zu laden:

- a) Frau Anni Knoll, Mannheim, Riedfeldstr. 103
- b) Frau Metzinger *Zehr. wied. nachgefragt*
- c) Frau Ida Odenwald } zu laden beim
Beklagten
- d) Herr Arno Odenwald }

2.) Der Klägerin wird aufgegeben, über ihre Behauptung, sie sei ab 21. Febr. 1962 arbeitsunfähig krank gewesen, ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem auch hervorgeht, wielange die Klägerin ab 21.2.1962 arbeitsunfähig war.

3.) Das persönliche Erscheinen der Klägerin wird angeordnet.

4.) Der Klägerin wird anheimgestellt, die von ihr als Zeugen genannten Erika und Peter Heinze, sowie Albert Mertins ohne Ladung zum Termin mitzubringen.

Der Vorsitzende:

~~gez.~~: B u c k

Ausgefertigt:

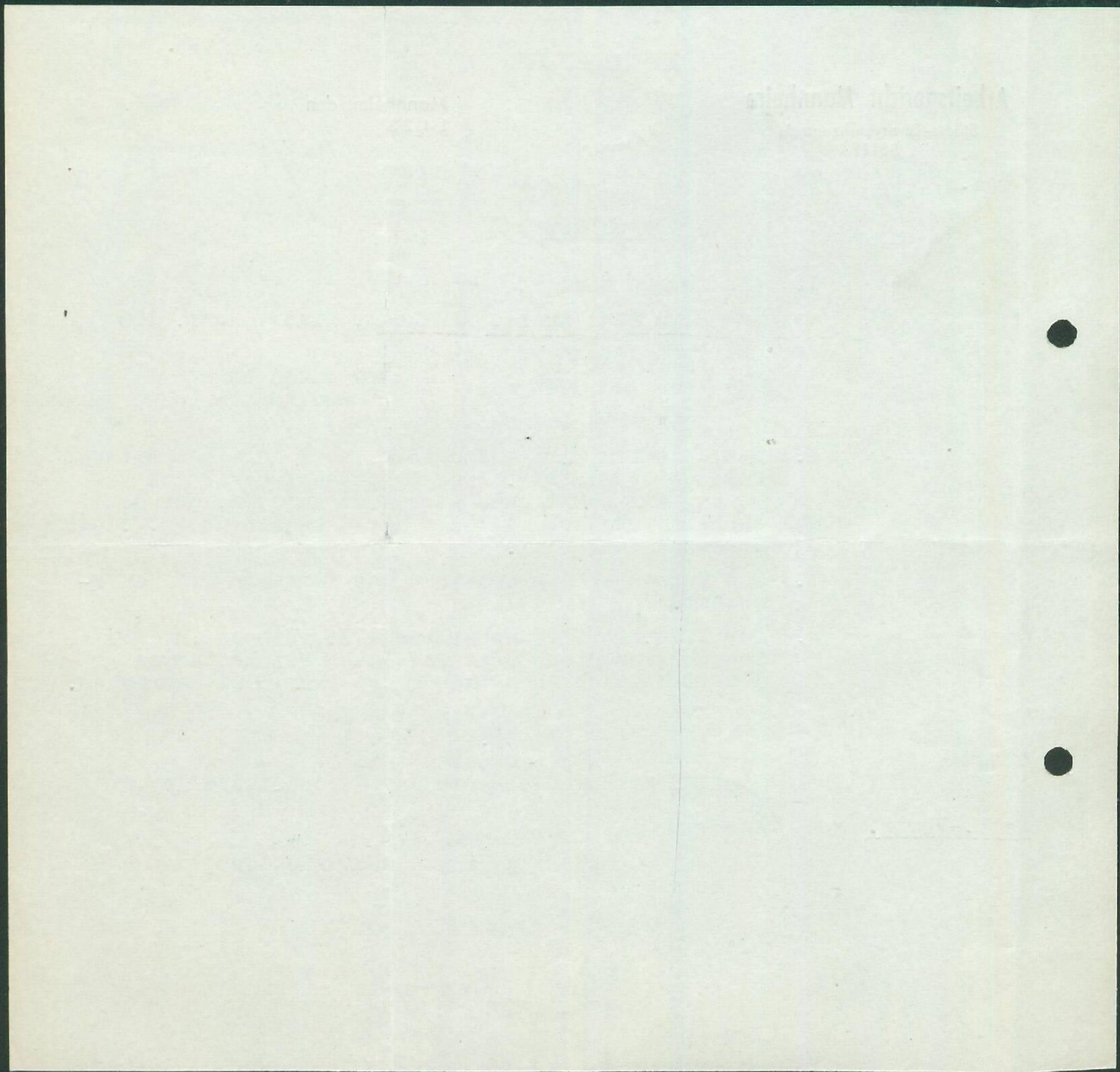
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Heuermann

Arbeitsgerichtsoberinspektor

Bekl.-Vertr.





den 16. 4. 1962

Herrn
Stanislav Faber
Gaststätte "Quick"

Tl. 23513

G./Me.

Mannheim
G 3, 7

Sehr geehrter Herr Faber!

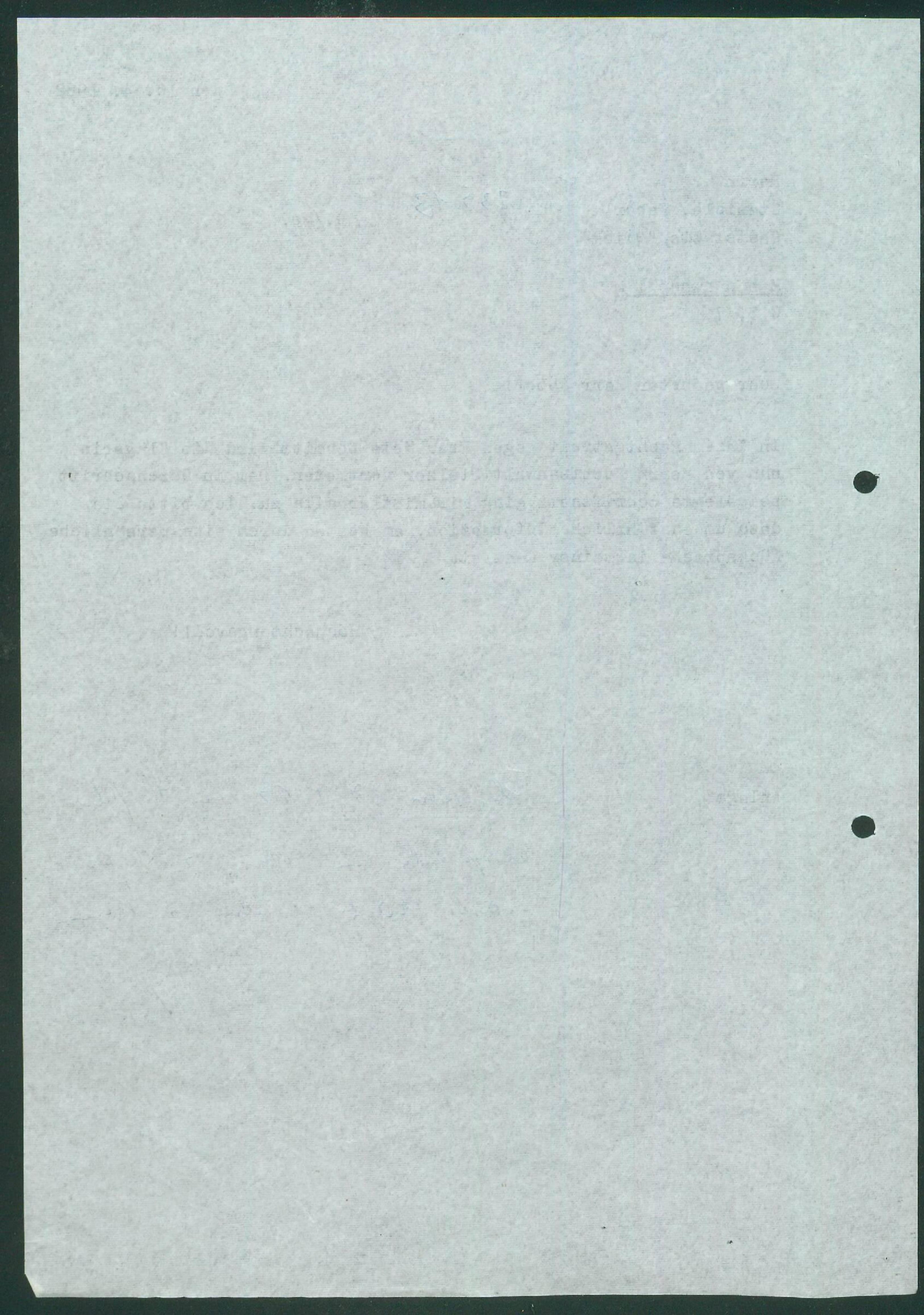
In Ihrem Rechtsstreit gegen Frau Meta Schmitt wird die Klägerin nun von Herrn Rechtsanwalt Stelzer vertreten. Der in Durchschrift beigelegte Schriftsatz ging mir mittlerweile zu. Ich bitte Sie dazu um ausführliche Information, am besten durch eine persönliche Rücksprache in meiner Kanzlei.

Hochachtungsvoll!

Anlage

Tl. am 27. 4. 62 u. H. Jahr:

Versprechen am 1. 5. 62
nach 10 Uhr mitten in Rom



Arbeitsgericht Mannheim

Telefon 5 81 11

2 Ca 70/62

Mannheim, den 12.4.1962

L 4, 2-3

In Sachen

Schmitt / Faber

Die Frist gemäß Ziffer 6 des Beschlusses vom
19.3.1962 wird für den Beklagten bis 11.4.1962
verlängert.

Der Vorsitzende:
gez. B u c k

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle


Buck
Arbeitsgerichtsinspektor

R.P. Prof. Dr. Heimerich

mechanical methods/

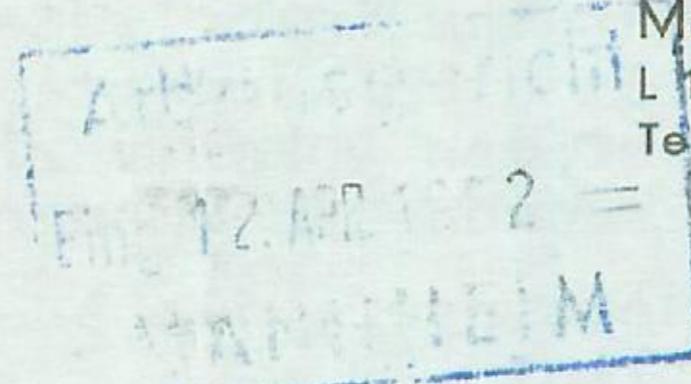
FRITZ STELZER

Rechtsanwalt

bei den Landgerichten Mannheim und Heidelberg sowie dem Oberlandesgericht Karlsruhe

Sprechzeit 15 bis 17 Uhr, außer samstags
Postscheckkonto: 55023 Ludwigshafen/Rh.
Bankkonto: Volksbank Mannheim 12833

Mannheim, den 11.4.1962
L 10, 2
Telefon 27202
53249 (privat)



An das
Arbeitsgericht
Mannheim
L 4, 2

2 Ca 70 / 62

In der Sache

d. Schmitt gegen Faber

zeige ich an, daß ich die Klägerin vertrete.
Vollmacht anbei.

Der Klägerin war aufgegeben worden, sich bis 9.4.1962 schriftlich zu äußern. Ich bitte die kurze Verspätung zu entschuldigen.

Zur Sache wird folgendes vorgetragen:

Die Klägerin ist vom Beklagten förmlich bestürmt worden, die Stelle anzutreten. Ihr wurde ein Lohn von DM 450.-- netto pro Monat in Aussicht gestellt. Wegen dieser Vereinbarung wird auf das Zeugnis der

Frau Anni Knoll,
Mannheim, Riedfeldstr. 103

Bezug genommen, die ebenfalls beim Beklagten angestellt war.

Die Höhe des Nettolohnes wurde vom Beklagten auch sonst nicht in Abrede gestellt, was

Frau Erika Heinze,
Herr Peter Heinze,
beide Mannheim-Lützenberg, Steinstr. 3

bezeugen können.

Hinzu kommt ferner Herr Albert Mertins,
wohnhaft bei der Klägerin,

der bezeugen kann, daß der Beklagte ihm zweimal die Zahlung des fraglichen Geldes in Aussicht stellte und ihn nur vertröstete, weil er im Augenblicke kein Geld zur Verfügung hätte. Herr Mertins war im Auftrage der Klägerin zum Beklagten geschickt worden, um den fälligen Lohn für diese in Empfang zu nehmen.

Wegen der fristlosen Kündigung bleibt die Klägerin dabei, daß der Beklagte sie aufgefordert hat, das Lokal zu verlassen. Am 20.2.1962 gab es eine Auseinandersetzung, weil der Beklagte von der Klägerin verlangte, sich in die Küche zu begeben, um dort zu spülen. Die Klägerin brachte zum Ausdruck, daß sie

nicht als Tellerwäscherin oder Geschirrspülerin angestellt sei sondern als Büffetdame. Für die Küchenarbeit müsse er sich eine Küchenhilfe anschaffen. Der Beklagte wurde anlässlich dieses Disputes immer wütender und erklärte schließlich, als die Klägerin sich weigerte, in die Küche zu gehen, dann könne sie sofort das Lokal verlassen. Daraufhin hat die Klägerin ihre Sachen zusammengepackt und ist gegangen.

Beweis: Frau Metzinger, die ebenfalls beim Beklagten ange stellt ist.

Da der Beklagte laufend Streit anfängt und herumschimpft, nahm die Klägerin diese Gelegenheit wahr, sich als fristlos entlassen zu betrachten. Als tagsdarauf die oben erwähnte Zeugin Erika Heinze beim Beklagten anrief und sich nach den Papieren erkundigte, erklärte der Beklagte, die Papiere seien bereits fertiggemacht, sie könnten abgeholt werden, er legte keinen Wert darauf, daß das Arbeitsverhältnis wieder aufgenommen würde. Frau Heinze erklärte übrigens dem Beklagten, daß sich die Klägerin auf Grund des Vorfallen so aufgeregt hätte, daß sie in ärztlicher Behandlung und krankgeschrieben sei.

Behandelnde Ärztin: Frau Dr.med.Wieland, Mannheim,
Waldhofstr. 144.

Einige Tage später ist die Klägerin dann mit dem oben genannten Zeugen Peter Heinze zum Beklagten gegangen, um ihre Papiere und den rückständigen Lohn in Empfang zu nehmen. Da die Papiere hinsichtlich des Lohnes unzutreffend ausgefüllt waren, hat die Klägerin in Gegenwart des Zeugen Heinze die irrite Eintragung moniert und um Berichtigung gebeten.

Der Beklagte hat die Berichtigung nicht vorgenommen und hat die mit falschen Lohneintragungen versehenen Papiere der Klägerin mit der Post zugehen lassen. Der rückständige Lohn wurde nicht überwiesen. Daraufhin hat die Klägerin den oben erwähnten Zeugen Mertins zweimal mit Vollmacht versehen zum Beklagten gesandt, um den Lohn in Empfang zu nehmen. Jedesmal wurde der Zeuge Mertins, wie oben bereits gesagt, vertröstet.

Bei allen Gesprächen ist niemals davon die Rede gewesen, daß der Beklagte sich über die Klägerin geärgert hätte, da einige Bratwürste angebrannt gewesen wären.

Diese aus der Luft gegriffene Einlassung dient offenbar nur dazu, um Aufrechnungsansprüche begründen zu wollen. Die Klägerin bestreitet, derartige Schadensersatzansprüche. Der Rost, auf dem die Würste liegen, ist im übrigen gar nicht so groß, daß für 50.--DM Bratwürste verbrennen könnten. Gerade in der Zeit, wo die Auseinandersetzung stattfand, war Betrieb, so daß die Bratwürste laufend abgesetzt werden konnten und die Möglichkeit eines Anbrennens schon um deswillen überhaupt nicht gegeben ist.

Auch die weitere Behauptung, der Beklagte hätte Schadensersatzansprüche infolge der fristlosen Kündigung der Klägerin, ist unzutreffend, denn Veranlassung zum Weggang und die Aufforderung dazu gab der Beklagte. Wer so einen Mangel an Arbeitskräften hat, kann sich nicht aufs hohe Pferd setzen und seine Leute sich vor den Kopf stoßen, mit Hinauswerfen drohen und zum Ausdruck bringen, daß sie alle faul wären, keiner wolle

arbeiten, wer nicht in die Küche wolle, könne gleich gehen.
Bei dieser Sachlage ist es unverständlich, wie der Beklagte
es wagen kann, den Lohn zurückzubehalten.

Aus Parallelprozessen, die andere Angestellte des Beklagten
mit diesem führen, kann entnommen werden, daß der Beklagte
ohne Prozesse nicht auskommt.

Weitere Ausführungen bleiben vorbehalten.

Hochachtungsvoll

Anbei Vollmacht

(gez.) Stelzer

Rechtsanwalt

Begläubigt
zwecks Zustellung:

Keppler
Rechtsanwalt

СОЧЕТАНИЕ

11. 4. 1962

An das
Arbeitsgericht
Kammer II

Mannheim

A.Z.: 2 Ca 70/62
Abschr. f. Gegen. anbei

G./Me.

In dem Rechtsstreit
Metschmitt
gegen
Stanislaus Faber
wegen Forderung

beziffert der Beklagte in Ergänzung des Schriftsatzes vom 19.3. 1962 seinen Schadensersatzspruch gegen die Klägerin wie folgt:

1. Verdorbene Bratwürste 37 Stück a DM -.45	DM 16.65
2. Zeitungsinserate im "Mannheimer Morgen" am 23.2.1962	DM 7.46
am 26.2.1962	DM 4,76
am 28.2.1962	DM 20.50
	49 37
3. Gewinnausfall durch Geschäftsrückgang laut beiliegender Aufstellung	DM 370.--
4. eigene Arbeitsaufwendungen des Beklagten bedingt durch die Kündigung der Klägerin Wert:	DM 500.--
	DM 919,37

Die Quittungen zu Ziffer 1. und 2. wird der Beklagte selbst im Termin vorlegen.

Die Aufwendungen zu Ziffer 2. wurden ebenfalls durch die Klägerin verursacht. Infolge ihres kurzfristigen Ausscheidens war der Beklagte gezwungen, über Zeitungsinserate im "Mannheimer Morgen" nach einer geeigneten Ersatzkraft zu suchen. Bei der angespannten Arbeitsmarktlage im Gaststättensektor war dies für ihn die einzige Möglichkeit, einfach, rasch und mit verhältnismäßig geringen Kosten Ersatz für die ausgeschiedene Klägerin zu bekommen. Diese Aufwendungen wären dem Beklagten jedoch nicht entstanden, wenn die Kläge-

Friendship
is...
A...
Subscription

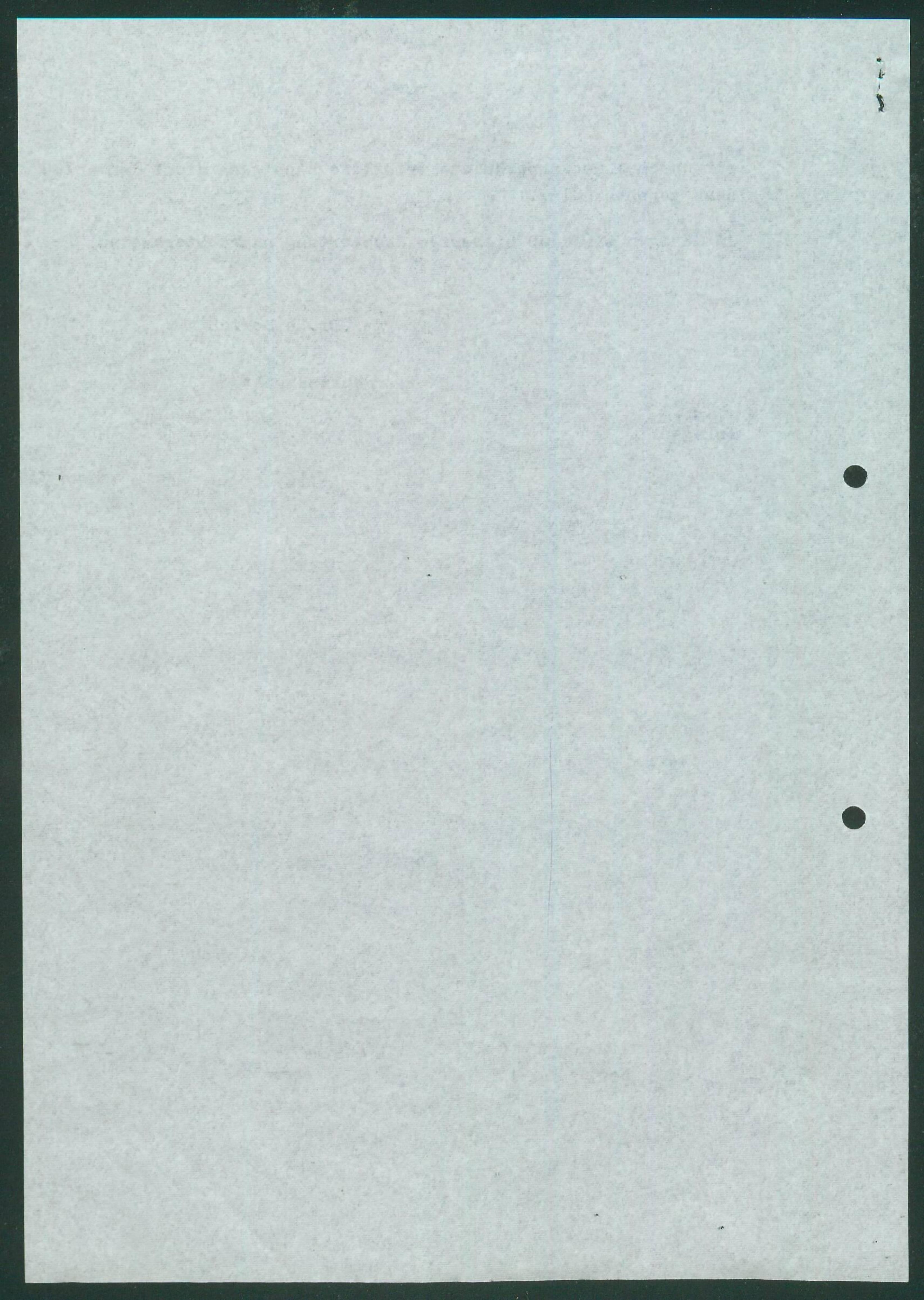
rin durch ihre unbegründete fristlose Kündigung nicht den Anlaß dazu gegeben hätte.

Im übrigen wird der bisherige Sachvortrag aufrechterhalten.

gez. Dr. Heimerich

Rechtsanwalt

Anlage



Abschrift

11. 4. 1962

An das
Arbeitsgericht
Kammer II

G./Me.

Mannheim

In dem Rechtsstreit

t.Z.: 2 Ca 70/62

Meta Schmitt

Abschr.f.Gegn.anbei

gegen

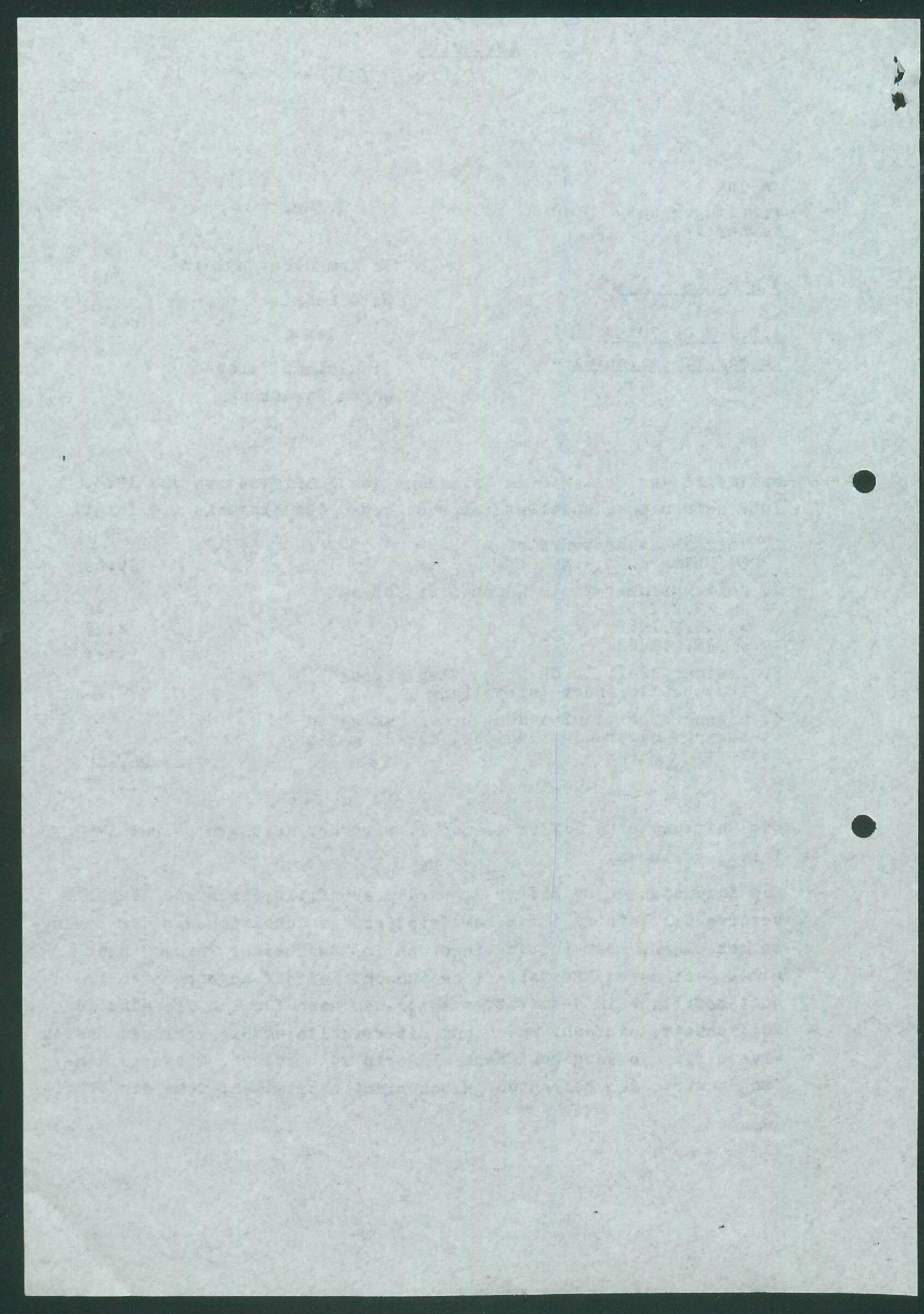
Stenislaus Faber
wegen Forderung

beziffert der Beklagte in Ergänzung des Schriftsatzes vom 19.3.
1962 seinen Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin wie folgt:

1. Verdorbene Bratwürste 37 Stück a DM -.45	DM 16.65
2. Zeitungsinserate im "Mannheimer Morgen" am 23.2.1962	DM 7.46
am 25.2.1962	DM 4,76
am 28.2.1962	DM 20.50
3. Gewinnausfall durch Geschäftsrückgang auf beiliegender Aufstellung	DM 370.--
4. eigene Arbeitsaufwendungen des Beklagten bedingt durch die Kündigung der Klägerin Wert:	DM 500.--
	DM 919,37

Die Quittungen zu Ziffer 1. und 2. wird der Beklagte selbst im
Termin vorlegen.

Die Aufwendungen zu Ziffer 2. wurden ebenfalls durch die Klägerin
verursacht. Infolge ihres kurzfristigen Ausscheidens war der Beklag-
te gezwungen, über Zeitungsinserate im "Mannheimer Morgen" nach
einer geeigneten Ersatzkraft zu suchen. Bei der angespannten Ar-
beitsmarktlage im Gaststättensektor war dies für ihn die einzige
Möglichkeit, einfach, rasch und mit verhältnismäßig geringen Kosten
Ersatz für die ausgeschiedene Klägerin zu bekommen. Diese Aufwen-
dungen wären dem Beklagten jedoch nicht entstanden, wenn die Kläge-



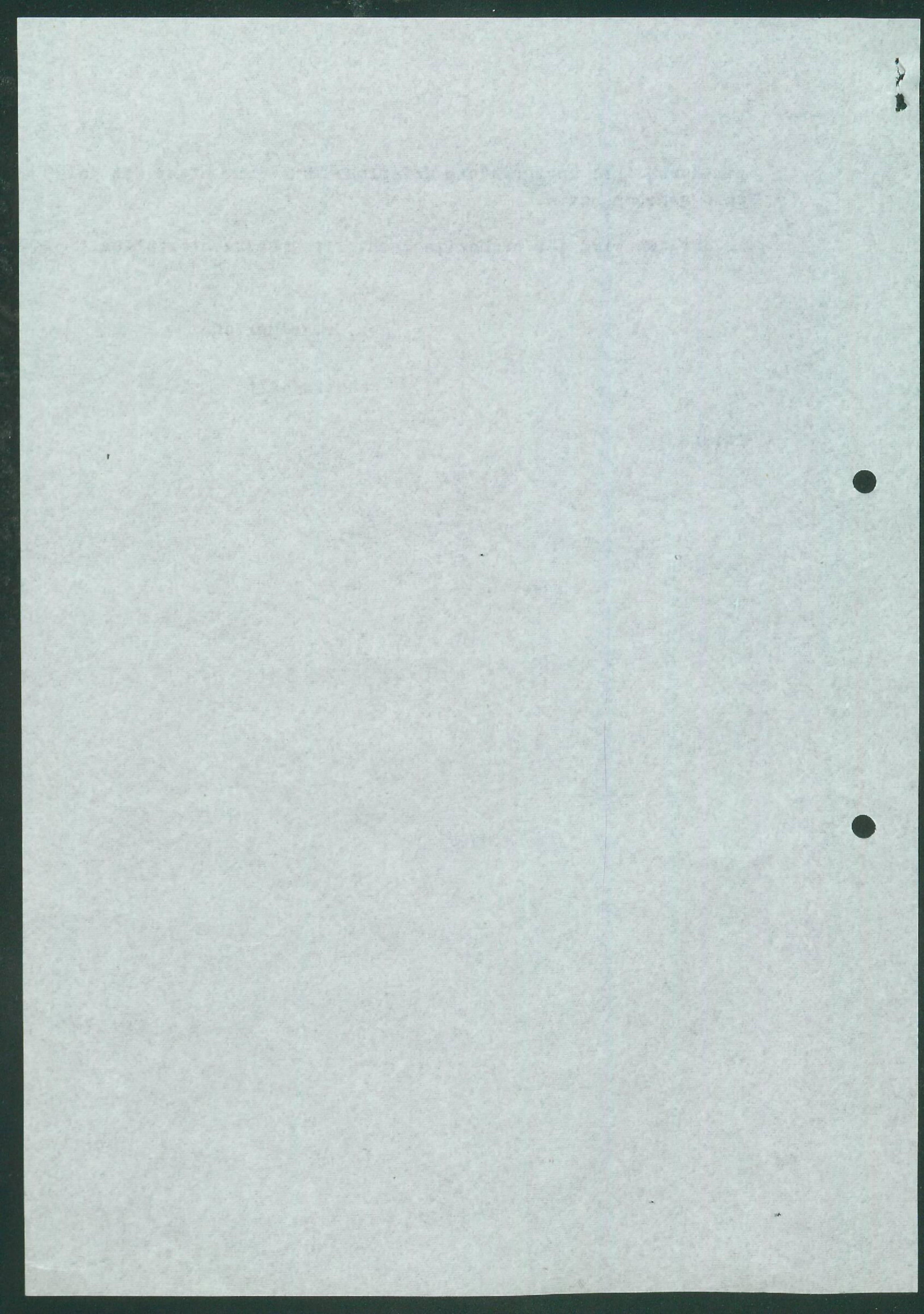
rin durch ihre unbegründete fristlose Kündigung nicht den Anlaß dazu gegeben hätte.

Im Übrigen wird der bisherige Sachvertrag aufrechterhalten.

gez. Dr. Heimerich

Rechtsanwalt

Anlage



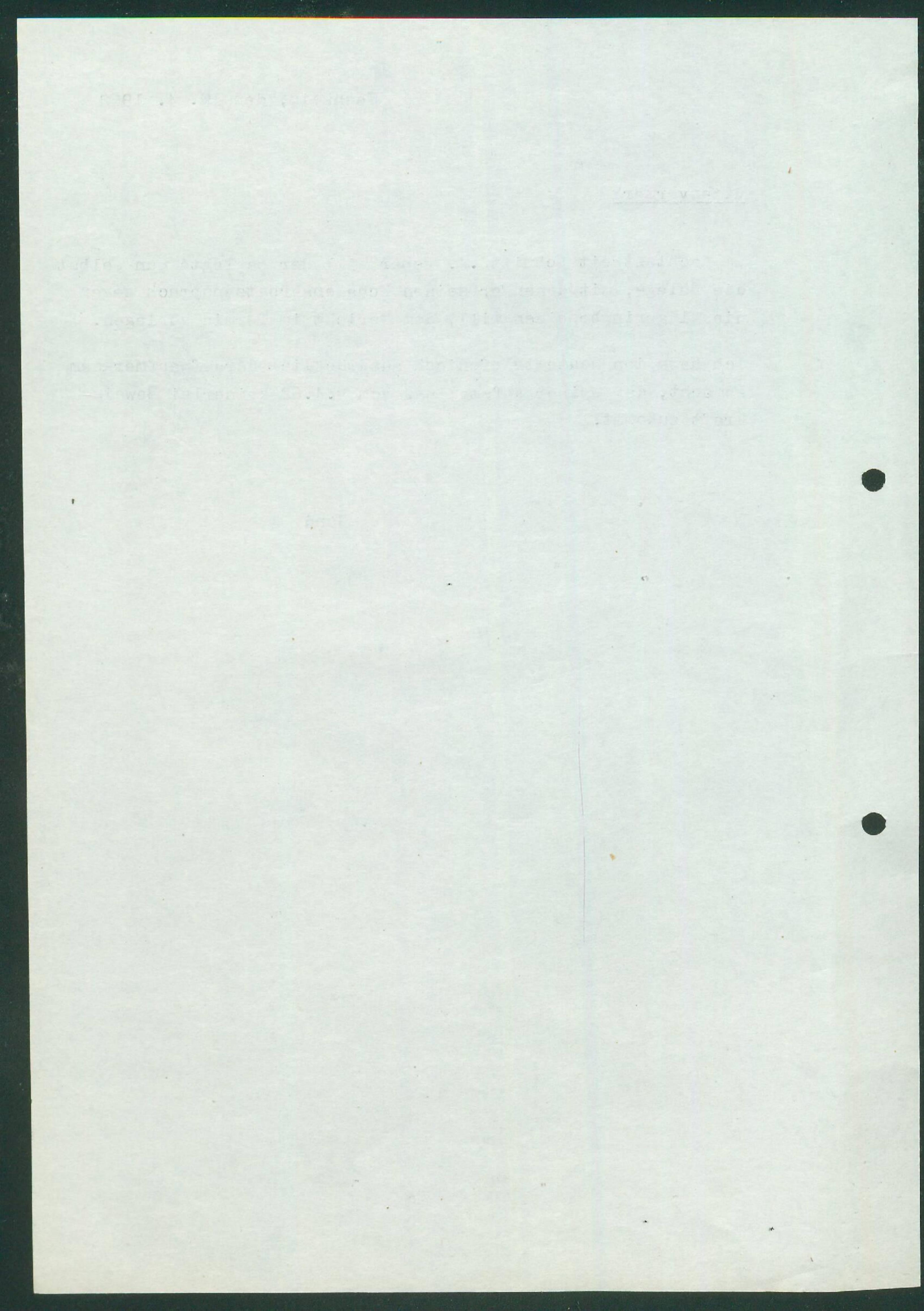
Mannheim, den 10. 4. 1962

Aktenvermerk

Im Rechtsstreit Schmitt ./. Faber will der Beklagte nun selbst die Belege, mit denen er seinen Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin beweisen will, dem Gericht im Termin vorlegen.

Ich habe ihn heute telefonisch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß seiner Aufstellung vom 9.4.62 keinerlei Beweiskraft zukommt.

Günd



STANISLAUS F A B E R

Inh. der
Schnellgaststätte "QUICK"

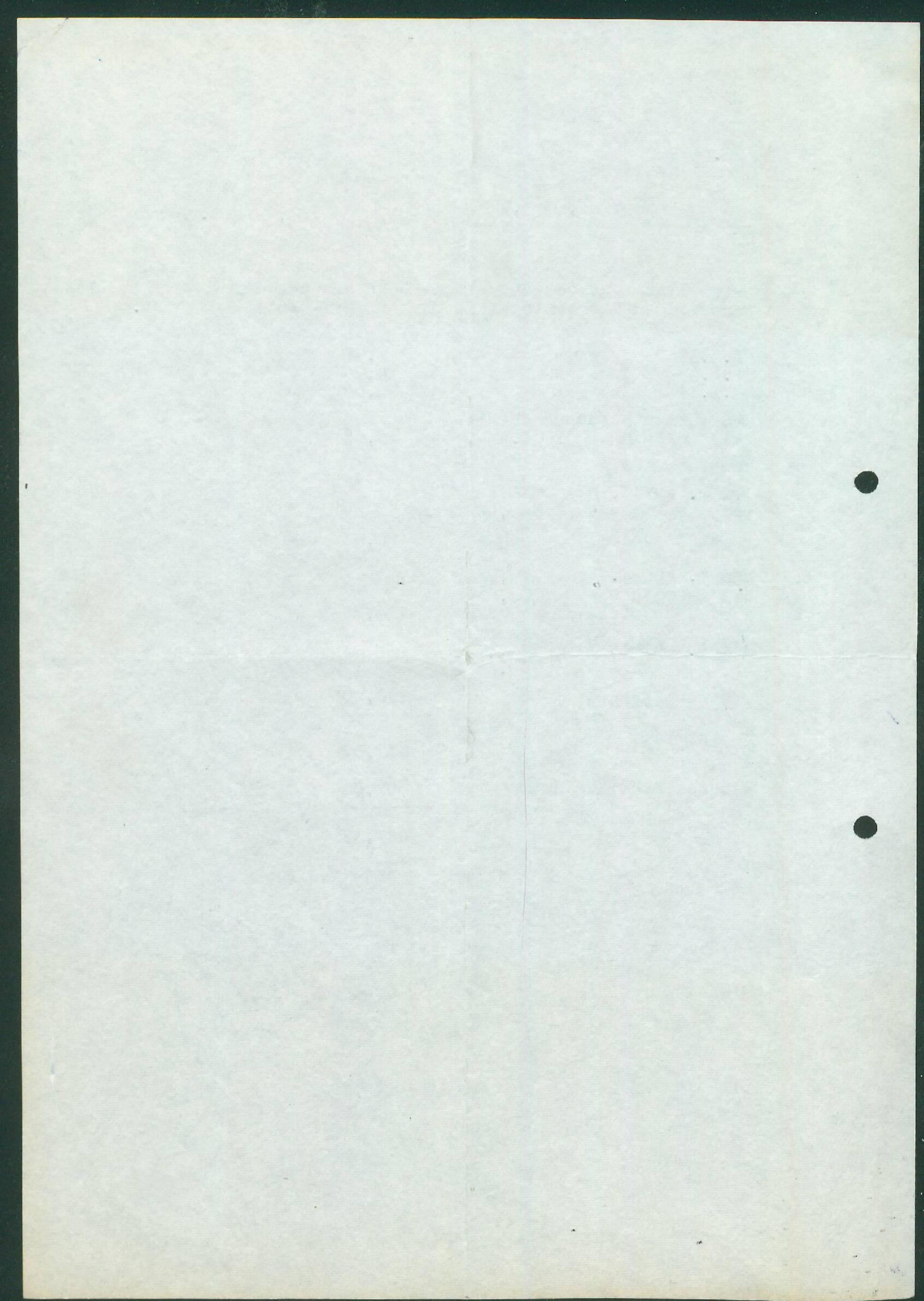
M a n n h e i m , G 3,7

, den 9. April 1962

Aufstellung und Berechnung des Schadens der durch das fristlose
Ausscheiden der Buffethilfe META SCHMITT entstanden ist.

23.2.1962	Inserat MMZ	7,46
26.2.1962	Inserat MMZ	4,76
28.2.1962	Inserat MMZ	20,50
Bratwürste durch Unechtheit verbranzt	37 St. à 0,45	16,65
Umsatzverluste		
von 2. auf 3.	624,69	
bei Anwesenheit	350,00 mehr	
= Gewinnausfall		70,00
von 3. auf 4.	779,93	
bei Anwesenheit	600,00 mehr	
= Gewinnausfall		120,00
von 5. auf 6.	811,93	
bei Anwesenheit	900,00	
= Gewinnausfall		120,00
		419,37
eigener Arbeitseinsatz		500,00
DM		919,37





den 6. 4. 1962

An das
Arbeitsgericht
Kammer II

G./Me.

M a n n h e i m

A.Z. 2 Ca 70/62

In dem Rechtsstreit
Meta Schmitt
gegen
Stanislaus Faber

bittet der Beklagte die im Gerichtsbeschluss vom 19.3.62 Ziffer 6
gesetzte Frist um 2 Tage zu verlängern, da er erst am 9.4.62 die
zur Substantiierung seines Schadensersatzanspruches erforderlichen
Unterlagen von seinem Steuerberater bekommen kann.

Rechtsanwalt

SEP 14 1968

660 100

PERIODICALS

100 issues

WINTERBOEK MET TIJDSCHRIFTEN

100 ISSUES

STUDIESTEEN

100 issues

TECHNIQUE

100 ISSUES

D. 1968. No. 5. 91 ppv. Bound together in three issues. No. 641 to
No. 661, p. 9 to 1029, 30. 36. (VOLUME 10 NO. 5) 100 ISSUES
RECORDED IN THREE ISSUES. 100 ISSUES. 100 ISSUES. 100 ISSUES.

100 ISSUES.

Mannheim, den 30. 3. 1962

Aktennotiz

Im Rechtsstreit Schmitt ./. Faber vereinbarte ich mit dem Beklagten wegen Ziff. 4 des Gerichtsbeschlusses vom 19.3.62 (Substantiierung des Schadensersatzanspruchs) eine persönliche Rücksprache zuerst auf 26., dann auf 27., dann auf 28.3. Jedesmal ist der Beklagte nicht gekommen.

Am 28.3. rief er an und gab den Betrag, den er als Schadensersatzforderung gegen die Klägerin geltend machen wolle mit DM 4.000.-- an. Um diesen Betrag sei der Umsatz im Geschäft durch das Ausscheiden der Klägerin zurückgegangen. Ich versuchte dem Beklagten zu erklären, daß er für diese Behauptung Beweis antreten müsse und zwar durch Umsatzbilanzen über die Monate vor dem Februar 1962 (etwa ab November 61), dann für Februar und die folgenden Monate. Der Beklagte meinte, sein Steuerberater, Herr Doderer, würde als Zeuge den Umsatrzückgang bestätigen können.

Ich rief daraufhin Herrn Doderer an, der, wie erwartet, nicht bereit war als Zeuge aufzutreten. Er könne nicht bezeugen, ob und in welchem Umfange ein Geschäftsrückgang eingetreten sei und schon gar nicht, daß die Klägerin an einem solchen Rückgang schuld sei.

Das teilte ich daraufhin dem Beklagten fernmündlich mit und erklärte ihm noch einmal, daß der Umsatrzückgang nur durch die vorerwähnten Bilanzen evtl. zu beweisen sei. Er wollte jedoch von einer Buchlegung nichts wissen und will am Montag, 2.4.62 mit Herrn Prof.Dr.Heimerich selbst darüber sprechen.

Den Wert der von der Klägerin verdorbenen Bratwürste gibt der Beklagte nun mit DM 30.-- an (zuerst-im Termin - mit DM 50.--). Außerdem habe er 3 Annoncen beim Mannheimer Morgen aufgeben müssen, um eine Büffetdame zu bekommen. Er habe darüber Rechnungen v. 22., 23. und 25.2.62 über DM 4,76, DM 4,76 und DM 20,40, die er am 2.4.62 mitbringen will zusammen mit der Bratwurstrechnung.

Gund

Ausfertigung

Arbeitsgericht Mannheim

Telefon 5 81 11

2 Ca 70/62

Mannheim, den 19. März 1962
L 4, 2-3

In Sachen

Beschluss:

Schmitt / Faber

1. Zum Kammertermin wird das persönliche Erscheinen des Beklagten angeordnet.
2. Hiervon erhalten Sie Nachricht.

Der Vorsitzende:
gez. Buck

Ausgefertigt: Mannheim, den 22. März 1962
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Arbeitsgerichtsinspektor

7| 30.- Brabuhr (30 Feb)

21| 22. 2. 62 MM Rf. v. 4,76
23. 2. 62 " " 4,76 }
25. 2. " " 20,40 } 31 Dm

20,2 - 4,3.

3| ~~4. 2. 62~~ Febr. Schl. 21

4000.- Dr. mahr Mi = 800,- Dr. mahr N

Gmbhahr : Sodler Tel. 42693

Mitschrift

Offentliche Sitzung
des Arbeitsgerichts

Mannheim, den 19. März 1962

Geschäftszeichen: 2 Ca. 70 / 62

Gegenwärtig:

In dem Rechtsstreit *)

Arbeitsgerichtsrat B u c k

als Vorsitzender

Meta Schmitt,

Arbeitsrichter

•/•

Kläger

Arbeitsrichter

•/•

als Beisitzer

gegen

Angestellte Schatte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Stanislaus Faber,

wegen Forderung

Beklagte

erschien bei Aufruf

1. die Klägerin persönlich

2. der Beklagte persönlich und für RA Prof.
Dr. Heimerich, Ger. Ref. Gund mit Haupt- und
Untervollmacht

Der Beklagte übergibt Schriftsatz vom 19.3.1962, Doppel dieses
Schriftsatzes erhält die Klägerin.

Die Klägerin wird gemäß § 11 a ArbGG belehrt.

Es ergeht und wird verkündet

Gerichtsbeschuß:

1. Der Rechtsstreit wird vor die Kammer verwiesen.
2. Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer wird bestimmt auf

Mittwoch, den 9. Mai 1962, 9.00 Uhr.

3. Der Klägerin wird aufgegeben, für ihre Behauptung, daß ein Monatslohn von DM 450.-- netto vereinbart gewesen sei, Beweis anzutreten.
4. Dem Beklagten wird aufgegeben, zur Klage abschließend substantiiert Stellung zu nehmen.

b.w.

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind im Kopf die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

Prof. Dr. Heimerich

5. Die Klägerin erhält Gelegenheit, für ihre in der Klageschrift aufgestellte Behauptung, daß sie am 20.2.1962 vom Beklagten grob beleidigt worden sei, Beweis anzutreten.
6. Den Parteien wird zur Erfüllung der Ziff. 3, 4 und 5 eine Frist bis zum 9.4.1962 gesetzt.
7. Die Klägerin hat Gelegenheit zum Schriftsatz des Beklagten gemäß Ziff. 4 bis 24.4.1962 in doppelter Fertigung, gegebenenfalls unter Beweisantritt, Stellung zu nehmen.

Der Vorsitzende:
gez. B u c k

Der Urkundsbeamte:
gez. Schatte

den 22. 3. 1962

Herrn
Stanislav Faber

Mannheim
G 3, 7

Sehr geehrter Herr Faber!

In dem Arbeitsrechtsstreit Meta Schmitt gegen Sie hat mir mein Terminsvertreter den abschriftlich beiliegenden Bericht vom 22.3. zugeleitet. Ich bitte Sie, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen und der in Ziffer 4 der Aktennotiz vermerkten Auflage nachzukommen. Sie müssen also Ihre Schadensersatzansprüche genau substantieren und unter Beweis stellen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

the following:
1. The first section of the document contains a single sentence:
"The quick brown fox jumps over the lazy dog."
2. The second section of the document contains a single sentence:
"The quick brown fox jumps over the lazy dog."
3. The third section of the document contains a single sentence:
"The quick brown fox jumps over the lazy dog."

Mannheim, den 22. 3. 1962

Aktennotiz

In dem Arbeitsrechtsstreit Meta Schmitt ./. Faber kam es im Gütetermin am 19.3.62 nicht zu einem Vergleich zwischen den Parteien.

Es erging nach streitiger Verhandlung folgender Gerichtsbeschuß:

1. Der Rechtsstreit wird an die Kammer verwiesen.
2. Termin zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf Mittwoch, den 9.5.62, 9 Uhr.
3. Die Klägerin hat für ihre Behauptung, daß 450.-- DM netto vereinbart waren, Beweis anzutreten.
4. Der Beklagte erhält die Auflage die tatsächlichen Voraussetzungen seines Schadensersatzanspruches abschließend substantiiert unter Beweisantritt darzulegen.
5. Die Klägerin erhält Gelegenheit, für ihre Behauptung in der Klageschrift, daß sie am 20.2.62 grob beleidigt worden sei, Beweis anzutreten.
6. Den Parteien wird zur Erfüllung der Ziff. 3, 4 und 5 Frist gesetzt bis 9.4.62.
7. Die Klägerin hat Gelegenheit zum Schriftsatz des Beklagten gemäß Ziff. 4 bis 24.4.62 Stellung zu nehmen.

Mo, 26.3.62

Aktenz.: 2 Ca 70/62
Terminzettel

16 - Begr. & Faber

Sache: Meta Schmitt / Faber

Termin am 19.3.62 16 Uhr 15 Zimmer Nr.

Arb. gericht II. St. Gegenanwalt:

Information: 7 Berläufige. h. Bch!

Jüte kannin'

Ergebnis: Mandant war anwesend / nicht anwesend

5/16 Verh. Jähnle

ffs 11, 62 II, 31 Nr. 1

RAB Feb 0

GB.

1. Kanz verivier

2. Uni, 9.5.62 9^h

3. Kl. Bch., obfs + 50. - nicht verbar ver,
Bewis anstreben.

4. Bch. stellt Bußlape, die fah. Voraus. nach
Jugd + Höhr mehr ausfüll + Bewis erheben.

Jahrl. erheben bis zu 1000
Rundschiff Steuer

H 19 r. Termininformation und -Ergebnis, rot.
Fassung XII. 54/4133. i.d.R.

~~und zu dem d. Pkt. von fälsch.~~
~~haben, Bei. zuwehr.~~

6. J.P. werden wird zu Anfang der Ziffer
3, 4 + 5 für jenseit bis 9. 4. 62

7. Kl. eat gebraut z. Schreibbuch
d. Bohl. gemäß Ziff 4 bis 24. 4. 67
Stellung zu nehmen.

Faber Tel. 23513

Erklärung!

Wir, die Unterzeichneten Margarete Matzinger und Frau Ida Odenthal, geben hiermit folgende Erklärung ab:

Wir waren dabei, als Frau Meta Schmitt Ihre Arbeitsstelle ohne Aufforderung des Arbeitgebers verließ.. Nachdem Ihr Arbeitgeber Ihr Vorhaltungen machte, daß Sie statt an Ihrem Arbeitsplatz zu verbleiben, sich mit Ihren Männerbekanntschaften an den Tisch setzte und sich unterhielt, während dieser Zeit Ihr eine Pfanne mit Bratwürsten verbrannte. Frau Schmitt verließ ~~XXXXX~~ mit den Worten: Machen sie sich Ihren Dreck alleine, sie altes Schwein, das Ladenlokal. Frau Schmitt erzählte Frau Matzinger, daß Sie einen Lohn von DM 350.-- brutto erhielt.

Margarete Matzinger
Ida Odenthal

den 19.3.1962

An das
Arbeitsgericht
Mannheim

In dem Rechtsstreit
Meta Schmitt

gegen
Stanislaus Faber

AZ.: 2 CA 70/62

Gütetermin: 19.3.1962, 16.15 Uhr

Abschrift f. Gegn. anbei

zeige ich unter Vollmachtvorlage an, daß ich den Beklagten vertrete. Im Termin werde ich folgende Anträge stellen:

1. Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Zur Begründung wird vorgetragen:

Die Klägerin war vom 1.1.62 bis 20.2.62 als Büffetdame gegen ein Entgelt von DM 350,-- brutto monatlich -nicht nett o, wie die fran Matius Klägerin behauptet- bei dem Beklagten beschäftigt. Die Tätigkeit der Klägerin an der Theke der Schnellgaststätte bestand u.a. darin, Würste zu rösten und an die Kundschaft zu verkaufen. Damit war sie auch am 20.2.62 beschäftigt. Während sie einige Dutzend Würste über dem Feuer liegen hatte, vertiefte sie sich so in eine Unterhaltung

mit einem Kunden, daß sie nicht bemerkte, wie die Bratwürste anbrannten und dadurch ungenießbar wurden. Vom Kläger deshalb zur Rede gestellt, schimpfte sie gleich los, warf ihm die Küchenschürze hin und schrie: "Machen Sie doch Ihren Dreck alleine" und verließ ihren Arbeitsplatz.

Beweis: 1. Frau Metzinger
2. Ida Odenwald
3. Arno Odenwald als Zeugen, zu laden beim Beklagten

Wenn die Klägerin sich über ihre fristlose Kündigung, die sie im übrigen selbst ausgesprochen hat, aufregte, so hat sie sich das selbst zuzuschreiben. Es ist jedoch höchst unglaublich, daß sich die Klägerin so aufgeregt hat, daß sie sogar krank wurde. Dieses Vorbringen wird entschieden bestritten.

Gegen den Lohnanspruch der Klägerin aus dem Arbeitsverhältnis für die Zeit vom 1.2. bis 20.2.62, der mit DM 300,--- zu hoch gegriffen ist, rechnet der Beklagte mit seinem Schadensersatzanspruch wegen der verbrannten Bratwürste auf in Höhe von DM 50,---.

Burlast offen

Ferner rechnet der Beklagte auf mit dem Geschäftsschaden, der ihm durch die fristlose Kündigung der Klägerin entstanden ist und dessen Höhe erst nachträglich genau beziffert werden kann; jedenfalls aber weit über der Forderung der Klägerin liegt. Die Klägerin legte gerade in einer Zeit die Arbeit nieder, in der erfahrungsgemäß höhere Umsätze im Schnellgaststättenbetrieb getätigt werden (Fasching). Da nicht sofort eine Aushilfskraft zur Verfügung stand, mußte der Beklagte neben seiner Geschäftsführertätigkeit auch noch, so gut es ging, Büffetdienste verrichten. Darunter litt natürlich der Geschäftsbetrieb, was sich schließlich in einem Umsatzrückgang gerade zu dieser Zeit bemerkbar machte.

2) 500,-

3) *Rechner: 102,- + MM 7 d,7!*

Rechtsanwalt

the first 100 days of the year.

Now, having a good deal of time

to go over the work, I have

done a great deal more work

than I did in the first 100 days

of the year, and I am now

in a position to do a great deal

more work than I did in the

first 100 days of the year.

Now, having a good deal of time

to go over the work, I have

done a great deal more work

than I did in the first 100 days

of the year, and I am now

in a position to do a great deal

more work than I did in the

first 100 days of the year.

Now, having a good deal of time

to go over the work, I have

done a great deal more work

than I did in the first 100 days

of the year, and I am now

in a position to do a great deal

more work than I did in the

first 100 days of the year.

Now, having a good deal of time

to go over the work, I have

done a great deal more work

than I did in the first 100 days

of the year, and I am now

in a position to do a great deal

more work than I did in the

first 100 days of the year.

Now, having a good deal of time

to go over the work, I have

done a great deal more work

than I did in the first 100 days

of the year, and I am now

in a position to do a great deal

more work than I did in the

first 100 days of the year.

**Lohn-
Gehalts- Abrechnung**

Firma:

"Quick"

Schnell- u. Fisch-Gaststätte
Mannheim, G 3-7

Name: Meta Schmitt

Zeit: vom 10.9. bis 30.9.61 Kontroll-Nr.

Lohn / Gehalt 19. Arbeitsstage	
Tage/Wochen zu DM	
Stunden zu DM	
Überstunden zu DM	
Überstundenzuschläge	
Sachbezüge	
Sonstiges	
Steuerfreie Zuschläge siehe unten	
	Brutto-Verdienst
	273. 98

Abzüge

Lohnsteuer aus DM	19.00
Kirchensteuer ^{kath.} _{evang.} DM	1.90
Sozialversicherungsbeiträge	27.36
Vorschuß	48. 26
	Netto-Verdienst
	225. 72
	=====

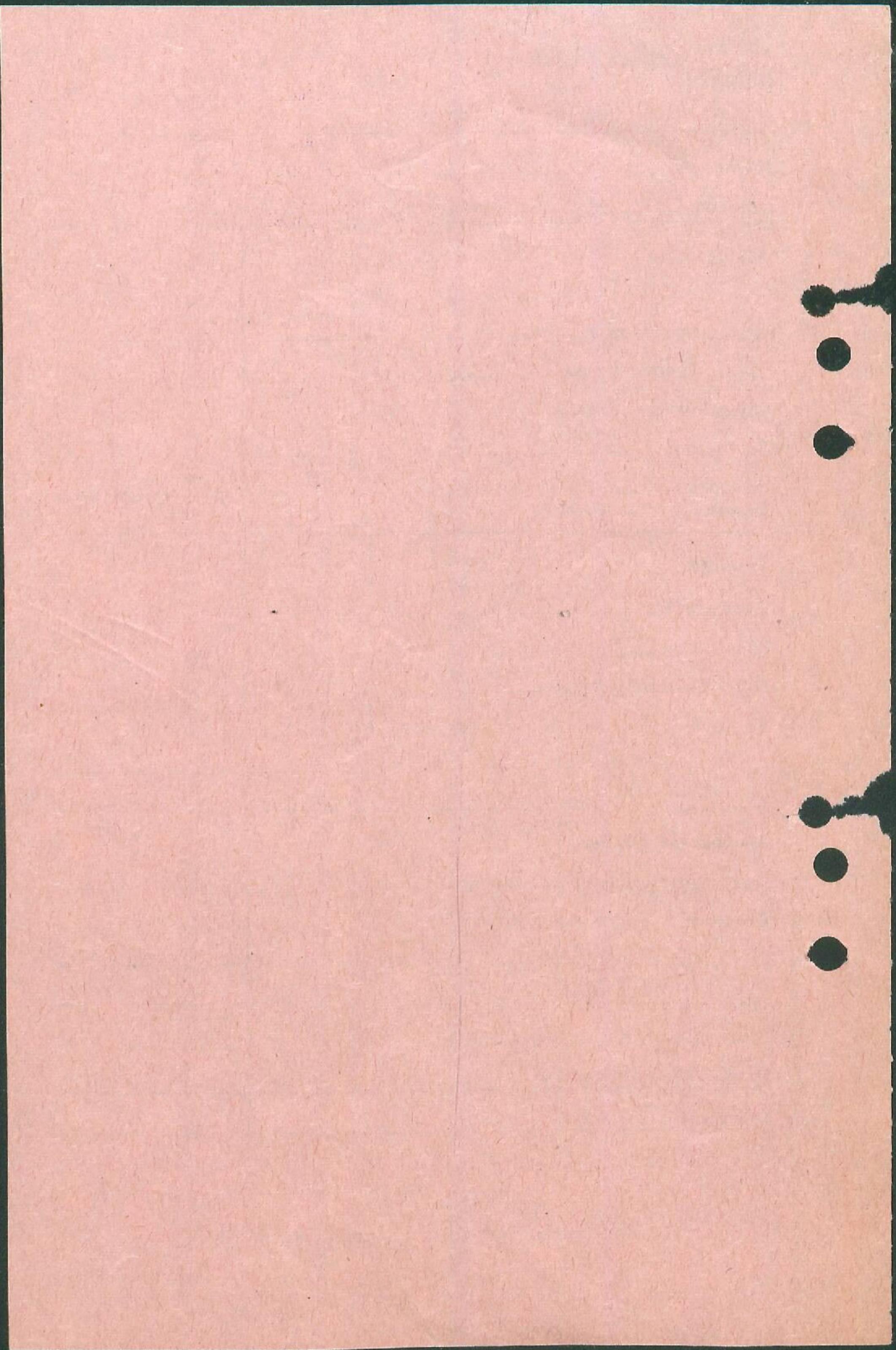
Steuerfreie Bezüge

Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge	+
Erstattung an Ersatzkassenmitglieder	+
Sonstiges	+
	+
Übertrag aus der letzten Abrechnung	+

Auszuzahlender Betrag	
Übertrag auf die neue Abrechnung	

Errechnet am durch

Abrechnung anerkannt und Betrag richtig erhalten:



Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts

Mannheim, den 2. März 1962
Zi

Gegenwärtig:
Arbeitsgerichtsoberinspektor
Steinbäuer

KLAGE

Es erscheint

R

Frau Meta Schmitt, Büffetdame,
Mannheim, Sandhoferstr. 15

und

Kläger(in)

erklärt:

Hausklaus gummie

Ich erhebe gegen Herrn Henry Faber, Inh. d. Schnellimbiß
"Quick", Mannheim, G 3, 7

vor dem Arbeitsgericht Mannheim - wegen Forderung -

folgende Klage und werde beantragen, zu erkennen:

Der Beklagte wird kostenpflichtig verurteilt,
an die Klägerin den Betrag von

DM 300,-- netto

zu zahlen.

G r ü n d e :

Seit 1.1.1962 bin ich bei dem Beklagten als Büffetdame mit einem Monatslohn von DM 450,-- netto beschäftigt.

Am 20.2.1962 habe ich das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt, da mich der Beklagte grob beleidigt hat. Am 21.2.1962 bin ich infolge der Aufregungen arbeitsunfähig ~~erkrankt~~geschrieben. Die Arbeitsunfähigkeit dauert noch an.

Der Beklagte schuldet mir noch den Lohn für die Zeit vom 1. - 20. 2. 1962. Für diese Zeit fordere ich mit vorstehender Klage die Zahlung von DM 300,--netto.

Da der Beklagte die Zahlung verweigert, erscheint Klage geboten.

v. g. u.

Meta Schmitt

geschlossen:

Hausklaus



Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts

Geschäftszeichen: 2Ca. 70 / 62

In allen Eingaben bitte das vorstehende Geschäftszeichen angeben.

Mannheim, den 6. März 1962

Fernsprecher:

An

Bekl.

in

LADUNG

In dem Rechtsstreit

Schmitt / Faber

— Nachdem gegen den Zahlungsbefehl vom 19.
rechtzeitig Widerspruch erhoben wurde und die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung beantragt ist, —

— Auf die in beglaubigter Abschrift beigefügte, bei Gericht

am 2. März 1962 eingegangene Klageschrift

vom gl. Tage 19.

werden Sie zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits auf

Montag, den 19. März 1962, 16.15 Uhr

vor das Arbeitsgericht —

in Mannheim, L 4, 2-3 straße Nr.

III. Stockwerk — Erdgeschoß — Zimmer Nr. geladen.

Es findet — zunächst — eine Güte — Verhandlung vor — dem Vorsitzenden — der Kammer — statt.
Es ist jedoch in Aussicht genommen, bei Scheitern der Güteverhandlung unter Hinzuziehung der Beisitzer weiter zu verhandeln.*)

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen, kann auf Antrag Versäumnisurteil gegen Sie erlassen werden.

Für eine Vertretung gilt § 11 Abs. 1 ArbGG:

„Die Parteien können vor den Arbeitsgerichten den Rechtsstreit selbst führen oder sich vertreten lassen durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und für den Zusammenschluß, den Verband oder deren Mitglieder

*) Der zweite Satz dieses Absatzes ist zu streichen:

1. bei der Fassung „Es findet eine Verhandlung vor der Kammer statt“,
2. wenn die Verhandlung vor der Kammer nicht in Aussicht genommen ist.

aufreten und nicht neben dieser Vertretung die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben oder ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig gegen Entgelt betreiben; das gleiche gilt für die Prozeßvertretung durch Vertreter von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung. Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände Rechtsanwälte nur zugelassen, wenn die Wahrung der Rechte der Parteien dies notwendig erscheinen läßt. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsgerichts. Wird die Zulassung abgelehnt, so kann die Partei die Entscheidung der Kammer des Arbeitsgerichts beantragen; diese entscheidet endgültig. Beträgt der Streitwert mindestens dreihundert Deutsche Mark, so sind Rechtsanwälte zur Prozeßvertretung zugelassen.“

Ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes besteht nicht (§ 61 ArbGG).

Es empfiehlt sich, Verträge, Lohnlisten, Schriftwechsel oder sonstige Urkunden, soweit sie für den Rechtsstreit von Bedeutung sein könnten, mitzubringen oder vorher einzureichen.

Den Schriftsätzen sollen die für die Zustellung an die Gegner erforderlichen Abschriften beigefügt werden.



Bernd Klee
Arbeitsgerichtsinspektor

8 K 129
Okt 1967